

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

Der Ausgangszustand des Anlagengrundstückes kann dem nachfolgenden Baugrundgutachten entnommen werden.

Ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt.